

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Tuttlingen

In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.

Organisationseinheit:		Kreisarchiv- und Kulturamt
Name der Datenverarbeitung:		Zentralregistratur
	Beschreibung	Inhalt
Abs. 1	Pflichtinformationen	
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Tuttlingen Landrat Stefan Bär Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-0 E-Mail: info@landkreis-tuttlingen.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Leiter des Kreisarchiv- und Kulturamts Bahnhofstraße 100 D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-3101 E-Mail: kreisarchiv@landkreis-tuttlingen.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Tuttlingen Datenschutzbeauftragter Bahnhofstraße 100, D-78532 Tuttlingen Tel.: +49 7461/926-9501 E-Mail: datenschutz@landkreis-tuttlingen.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	Zentrale Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aktenaufbewahrung der Fachämter der Landkreisverwaltung auch im Hinblick auf die Geltendmachung von Informationsfreiheitsansprüchen und zur Verteidigung von Rechtsansprüchen des Landratsamts.
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO, Art. 20 Abs. 3 GG (Wahrung und Gewährleistung der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Landratsamt).
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	trifft nicht zu
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: intern (Zugriffsberechtigt)	Berechtigte Ämter und MitarbeiterInnen des Landratsamts, die zur Wahrung ihrer Aufgaben Rückgriff auf ihr Registraturgut benötigen.
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: extern	a. Keine Weitergabe. (Die Weitergabe der Akten an externe Stellen wie Gerichte erfolgt über das zuständige Amt). b. Im Rahmen der Unterstützung der Mitarbeiter des Landratsamts per Fernwartung (für Programmierarbeiten und unterstützende Dienstleistungen, Wartungs- und Pflegearbeiten, Fehlersuche) können Daten gegenüber der Firma Optimal Systems (Konstanz) offengelegt werden.
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: Drittland oder internationale Organisation	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen in ein Drittland findet nicht statt.
Abs. 2	Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen	
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Aufbewahrungsfristen des Registraturgutes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Fachämter und nach der Dauer ihrer Wahrungsfunktion für die Rechtssicherheit. Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt gem. §3 Abs. 1 LArchG 30 Jahre.
lit. b	Rechte der betroffenen Personen:	Auskunfts berechtigt ist allein die zuständige, aktenführende Behörde.
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	trifft nicht zu.
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: +49 711/615541-0, Fax: +49 711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	Die in Aufbewahrung befindlichen, geschlossenen Akten der Verwaltung dienen der Rechtssicherheit und werden zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und als Nachweis für die Verwaltungsentscheidung vorgehalten. Es werden nur die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten verarbeitet. Ohne das Führen einer (Zentral-)Registratur ist die Arbeitsfähigkeit der Behörde nicht gewährleistet und ihr Verwaltungshandeln nicht nachvollziehbar.
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.